

# Bilder- und Symbolsprache des Rechts

Die Inszenierung des endlichen Rechtstags in Illustrationen der Frühen Neuzeit

*Bernhard Kretschmer und Johannes Mayser*

## 1 Einführung

Machen sich Menschen ein Bild vom Recht, ist es das vom Gericht, oder besser: des Gerichtssaals. Wer sich nicht im juristischen Fach betätigt, hat davon freilich wenig eigene Anschauung. Dass ihm das besagte Rechts- und Gerichtsbild dennoch vor Augen steht, ist wiederum anderen Bildern geschuldet, genauer: bewegten Bildern, sprich: Film- und Fernsehaufnahmen. Allerdings verbietet es das Gesetz, derlei Aufnahmen von echten Gerichtsverhandlungen zu tätigen.<sup>1</sup> Die Bildquellen unserer Anschauung sind deshalb solche von Fiktionen, in denen der Gerichtssaal zum Schauplatz der Dramaturgie wird. Das meint vor allem Gerichtsdramen, Anwaltsserien oder Gerichtsshows, hinzu kommen unzählige Nebenschauplätze in anderen filmischen Formaten. Von diesem Anschauungsmaterial entsteht mancherlei in deutschen Filmstudios, viel mehr kommt aber aus Amerika. Das hat zur Folge, dass deutsche Zuschauer den amerikanischen Strafprozess oft besser zu kennen glauben als das deutsche Strafverfahren. Dann überrascht manchen, dass hierzulande niemand ins Kreuzverhör genommen wird (was bei uns über die theoretische Möglichkeit nie hinausgekommen ist) und die Richter in deutschen Gerichtssälen keinen Hammer besitzen, um mit ihm für Ruhe zu sorgen.

Die Hauptverhandlung des Strafprozesses ist ein symbolträchtiger Akt. Hier muss alles Relevante mündlich zur Sprache kommen, sodass auch die aktenunkundigen Schöffen und Zuschauer dem Geschehen folgen können (was in anderen Gerichtszweigen keineswegs der Fall ist). Zudem übt das Verbrechen ohnehin seit jeher eine besondere Faszination auf das Publikum aus. Nicht zu Unrecht sehen manche in der strafprozessualen

---

1 Deutschland: § 169 Abs. 1 S. 2 GVG (laut BVerfG verfassungsgemäß: Urt. v. 24.1.2001, E 103, 44); Österreich: § 22 MedienG, § 228 Abs. 4 StPO; Schweiz: § 132 GOG.

Hauptverhandlung ein Ritual.<sup>2</sup> Kritische Strafverteidiger rügen, dass es hier meist nur noch darum gehe, das gefasste Vorurteil nach außen zu bestätigen. Für andere trägt die Hauptverhandlung gar die Charakteristika einer Theateraufführung („Vorführung einer Art von Mysterienspiel“).<sup>3</sup> Da ist es nicht zufällig, dass der erfolgreiche Dichterjurist *von Schirach* seinen neuerlichen, zugleich in Windeseile verfilmten Bestseller „Sie sagt. Er sagt.“ als Theaterstück verfasst und im Untertitel wortspielerisch als ebensolches bezeichnet hat. Denn die Bühne ist hier allein der Gerichtssaal, in dem sich die strafgerichtliche Hauptverhandlung zu trägt.

Dies alles hat freilich geschichtliche Vorbilder und Vorläufer. Als „Theater des Schreckens“<sup>4</sup>, „Theater des Rechts“<sup>5</sup> oder „Schauspiel“<sup>6</sup> wurde schon der „endliche Rechtstag“ der Frühen Neuzeit bezeichnet. Gemeint ist damit die abschließende Gerichtsverhandlung, in der das in der Voruntersuchung ermittelte und beratene Strafurteil dem Volk verkündet wurde.<sup>7</sup> Die aus dem Mittelalter überlieferte Form der Urteilsfindung wurde hier im wahren Sinne des Wortes nur noch vorgespielt, worin gleichwohl ein für das Strafverfahren wichtiger kommunikativer Akt lag. Hierfür gilt es zu sehen, dass in der Transitionsphase zur Frühen Neuzeit (also um 1500) der aus dem kanonischen Recht abgeleitete Inquisitionsprozess die im Mittelalter praktizierte Form der Urteilsfindung endgültig verdrängte, für die das öffentliche Verfahren kennzeichnend gewesen war.<sup>8</sup> Der endliche Rechtstag beschränkte sich zusehends nur noch auf die öffentliche Bekanntgabe des Geständnisses und des nach dem Vorverfahren feststehenden Urteils.<sup>9</sup> Diese Inszenierung einer öffentlichen Verhandlung erschien notwendig,<sup>10</sup> weil das mittelalterliche Rechtsverständnis im Volk weiterlebte und deswegen aus Legitimationsgründen zumindest formal an das tradierte Verfahren angeknüpft werden musste.<sup>11</sup> Die Symbolsprache der heutigen öffentlichen Hauptverhandlung des Strafverfahrens wirkt dagegen geradezu nüchtern, auch wenn man sich nicht täuschen sollte. In den Worten von *Schild*:

---

2 Jung 2008, 322–325.

3 Legnaro/Aengenheister 1999, 2.

4 van Dülmen, 1988.

5 Schild 1984; 2006; 2010, 51.

6 Köbler 1988, 175.

7 Schild 2008, Sp. 1324.

8 Köbler 1988, 174f.; Schmidt 1995, 101–106.

9 Burret 2010, 96; van Dülmen 1988, 54–56.

10 Wenngleich einige Städte sie nach italienischem Vorbild abgeschafft hatten, vgl. Schild 2008, Sp. 1327.

11 Burret 2010, 296; van Dülmen 1988, 55; Schild 2008, Sp. 1326f.

„Wer darauf achten will, erkennt auch heute noch theatralische Strukturen, von den Roben der Richter, der Rollenverteilung der Parteien, der gehobenen Sprechweise bis zur Ausstattung der Gerichtsorte.“<sup>12</sup>

Die Inszenierung des endlichen Rechtstags folgte einem genau geregelten Zeremoniell, was selbst einzelne Sätze einschloss, welche die Verfahrensbeteiligten aufzusagen hatten. Auch wenn sich die Details von Ort zu Ort unterscheiden konnten, ergab sich grob folgender Ablauf: Unter Glockengeläut schritten der Richter, dieser mit Stab und/oder Schwert, sowie die urteilenden Schöffen zum meist im Freien gelegenen Gerichtsplatz, wo von der Öffentlichkeit einsehbare Gerichtsbanken, sog. Schranken, aufgestellt waren. Den Übergang in das nächste Verfahrensstadium markierte die Hegung, bei der die Schöffen auf Fragen des Richters genau festgelegte Formeln über die rechtmäßige Konstituierung des Gerichts aufsagten (z.B. Ort, Zeit und Besetzung).<sup>13</sup> Danach trat der (An-) Kläger (*actor*) auf, forderte einen Fürsprech, der gern aus den Reihen der Schöffen bestellt wurde, und verlangte vom Gericht, dass der Angeklagte (*reus*) vor Gericht gestellt wird.<sup>14</sup> Derweil war dieser aus dem Gefängnis auf einen öffentlichen Platz gebracht und zur einstweiligen Festsetzung mit seinen Füßen in den Stock eingeschlossen worden, was über den Sicherungszweck auch Prangerwirkung hatte. Nach Aufforderung durch das Gericht führte der Ankläger ihn dann mithilfe des Gerichtsdieners vom Stock zum Gerichtsplatz. Das erfolgte unter einem Beschreiungsritual, bei dem der Ankläger (oder der Gerichtsdieners) dem Angeklagten mit einer festgelegten Formel lautstark die Tat vorwarf („Ich schrey hewt vber mein vnnd des lands diep“).<sup>15</sup>

War der Angeklagte bei Gericht eingetroffen, wurde ihm unter Umständen ebenfalls ein Fürsprech zugeteilt. Dieser wusste um die (Antrags-)Formeln, die vor Gericht fehlerfrei zu sprechen waren,<sup>16</sup> aber er war kein Verteidiger heutiger Prägung. Um Verteidigung ging es beim endlichen Rechtstag nicht mehr. Denn nachdem der Angeklagte im Vorverfahren für schuldig befunden worden war, wurde von ihm jetzt nur noch erwartet,

---

12 Schild 2010, 53 bezeichnet das heutige Verfahren daher als „Theater der Sachlichkeit“; s.a. Jung 2008, 324f.

13 Zur Hegung eingehend Schmidt 2006.

14 Für den summarischen Inquisitionsprozess des Laienspiegels war die Bestellung von Fürsprechern aber nicht mehr vorgesehen, vgl. Burret 2010, 301f.

15 Vgl. Schild 2009, 199.

16 Köbler 1988, 163; Schild 2010, 60f.; zu den Rechtsfolgen von Versprechern Hayduk 2011, 151.

sein zuvor abgelegtes Geständnis zu bestätigen (sog. Urgicht). Mit Blick darauf war es beim endlichen Rechtstag üblich, dass der Gerichtsschreiber die Klage und die Urgicht laut zur Kenntnis aller verlas. Alsdann befragte der verfahrensleitende Richter die Schöffen nach ihrem Urteil für den Angeklagten, worauf sie mit dem Schuldspruch sowie der Verhängung der je nach Delikt verwirkten (Todes-)Strafe antworteten. Oft schloss sich hieran eine Sanktionsformel an, dass bei jedem Versuch der Vollstreckungsverweigerung dieselbe Strafe verwirkt sei. Auf den Ausspruch eines Todesurteils folgte sodann meist die symbolische Geste des Stabbrechens, von der das gängige Sprichwort bis heute zeugt. Im Nachverfahren verlagerte sich das Geschehen schließlich in neuerlicher Prozession der Gerichtspersonen zur Hinrichtungsstätte, die gewöhnlich außerhalb der Stadtmauern lag.<sup>17</sup> Dem Verurteilten stand dort ein Geistlicher bei, bevor der Nach- bzw. Scharfrichter das Todesurteil vor den Augen der interessierten Öffentlichkeit vollstreckte (Abb. 8).

## *2 Illustrationen in den Rechts- und Gesetzesbüchern der Frühen Neuzeit*

Einen anschaulichen Blick auf den endlichen Rechtstag und die uns merkwürdig gewordene Inszenierung der frühneuzeitlichen Strafrechtspflege erlauben die Illustrationen der damaligen Rechts- und Gesetzbücher.<sup>18</sup> Für die Zeit um 1500 stechen im Rückblick drei Werke heraus: die Miniaturen im Volkacher Salbuch von 1504 sowie die Holzschnitte der Bambergischen Peinlichen Halsgerichtsordnung von 1507 (*Constitutio Criminalis Bambergensis* – CCB) und jene des Laienspiegels von 1509. Diese Illustrationen offenbaren Bilderwelten zu Recht und Religion, die in der Frühen Neuzeit noch eng miteinander verwoben waren. Hier entfaltet sich in Bild und Wort eine eigene Symbolsprache, in der die Attribute und Gesten der Akteure eine versteckte Symbolik ausweisen, die es zu entschlüsseln und zu verstehen gilt.

---

17 Burret 2010, 297.

18 Neben Gerichtsdarstellungen zählten Urteilsvollstreckung und Eidschwur zu beliebten Thematiken der Rechtsbuch-Illustrationen, vgl. Hayduk 2011, 149–169.

## 2.1 Funktion der Illustrationen

Für die Wortwissenschaft vom Recht ist es längst aus der Mode gekommen, ihre Fach- und Lehrbücher zu illustrieren, wiewohl auch das noch vorkommt.<sup>19</sup> Im 16. Jahrhundert erlebte die Bebilderung von Rechtstexten dagegen eine wahre Blütezeit, dies insbesondere durch Holzschnitte.<sup>20</sup> Mit Erfindung des Buchdrucks war ein neuartiges Verfahren entstanden, bei dem ein reliefartiger hölzerner Druckstock verwendet wurde, um Grafiken zu erzeugen. Es handelte sich um einen mehrstufigen Herstellungsprozess, der unter mehreren Personen aufgeteilt werden konnte.<sup>21</sup> Zunächst brauchte es eine Vorlage für den Druckstock, die ein Zeichner (sog. Reißer) auf einer vorbereiteten Holzplatte anbrachte. Durch einen Holzschneider wurden sodann mit Schneidmessern die nicht zu druckenden Teile entfernt. Die erhabenen Teile wurden danach wiederum eingefärbt und durch eine Presse abgedruckt. Zur Kaufwertsteigerung wurde der so entstandene Druck nicht selten koloriert,<sup>22</sup> wovon auch die mit diesem Beitrag abgebildeten Holzschnitte der Bambergensis und des Laienspiegels zeugen. Da Reißer und Holzschneider bei einem Unternehmer angestellt sein konnten, kommt es übrigens vor, dass letzterem die Werke zugeschrieben werden.

Aus der Bebilderung von Rechtstexten sind ca. 500 Holzschnitte dieser Zeit erhalten.<sup>23</sup> Den hier behandelten Illustrationen ist gemeinsam, dass sie dem Betrachter einen realistischen Eindruck geben sollen. Nach der Kategorisierung von *Prinz* handelt es sich um realistische Bilder, also Abbildungen eines stattgefundenen oder als möglich gedachten Geschehens.<sup>24</sup> Gleichwohl sind die Illustrationen nicht frei von (religiösen) Allegorien und Symbolen.<sup>25</sup> Das gilt insbesondere für die Holzschnitte im Laienspiegel, in denen teilweise übernatürliche Wesen (z.B. Engel und Teufel) neben den Verfahrensbeteiligten stehen oder über ihnen schweben. Es sind zudem textbezogene Bilder, da sie mit einem bestimmten Textteil des Buches in

---

19 So Heghmanns 2014, 2021; Noll 1981 (mit Zeichnungen von Kaspar Fischer). Einen Überblick über die Rechtsquellentypen bei illustrierten Rechtsbüchern gibt Hayduk 2011, 97–105.

20 Prinz 2006, 48–51, zum Verschwinden der Bebilderung von Rechts- und Gesetzbüchern im 17. und 18. Jahrhundert vgl. Röhl 2005, 341–348.

21 Vgl. zum Folgenden Deutsch 2011b, 187.

22 Deutsch 2011a, 18.

23 Prinz 2006, 48–51; weitere Zahlen zur Einordnung bei Röhl 2005, 313f.

24 Prinz 2006, 68–70, siehe auch die Kategorisierung bei Röhl 2005, 339f.

25 Zur Ikonographie illustrierter Rechtsbücher vgl. Hayduk 2011, 106–109.

Zusammenhang stehen, der für die Interpretation des Bildes maßgeblich ist. In der Bambergensis sind darüber hinaus Textelemente (Spruchbänder) in das Bild integriert, die der besseren Einprägsamkeit der Rechtssätze dienen, aber auch die Bilddeutung in eine bestimmte Richtung lenken, indem sie z.B. den dargestellten Figuren – gleichsam Sprechblasen in einem Comic – bestimmte Worte in den Mund legen (z.B. Abb. 9).<sup>26</sup>

Dabei war man sich bewusst, dass die Werke auf eine juristisch eher ungeübte Leserschaft treffen, die den Inhalt erst erlernen muss. Die Illustrationen im Volkacher Salbuch, der Bambergensis und dem Laienspiegel fügten sich in das didaktische Konzept ein. Die Bilder hatten hier eine mnemotechnische Funktion,<sup>27</sup> da sie beim Nachschlagen das Auffinden der betreffenden Passage erleichtern und die wesentlichen Informationen schnell wieder ins Gedächtnis rufen.<sup>28</sup> Als Textersatz, wie man das den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (um 1225) zuweisen mag, waren sie gleichwohl nicht vorgesehen. In der Vorrede der Bambergensis bringt der Gesetzgeber selbst das Motiv für die Illustrationen mitsamt den Spruchbändern auf den Punkt, bei denen es sich meist um Reime, seltener um Bibelzitate handelt:

„Wir haben auch in dieser Unser Ordnung/ um eigentlicher Merckung und Behältnuß willen des gemeinen Manns/Figur und Reimen (nach Gelegenheit der Gesetz/so darnach folgen) ordnen und drucken lassen“

*Fehr* unterscheidet zwischen Schrift- und Schmuckbildern.<sup>29</sup> Schriftbilder verfolgen keine künstlerischen Ziele, sondern dienen der Verständlichmachung und Veranschaulichung eines Rechtstextes bis in feinste Einzelheiten. Hierfür bieten die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels eindrucksvolle Beispiele. Schmuckbilder orientieren sich hingegen nur lose am Text und illustrieren keinen bestimmten Rechtssatz, sondern erlauben sich Freiheiten und zielen auf eine ästhetische Wirkung ab. Die gegenständlichen Illustrationen des Volkacher Salbuchs sind demnach Schriftbilder.<sup>30</sup> Ihre unterweisende Funktion ist sehr ausgeprägt.<sup>31</sup> Die Illustrationen der Bambergensis und des Laienspiegels verfolgen zwar durchaus auch einen didaktischen

---

26 Prinz 2006, 70f.; s.a. Hayduk 2011, 149.

27 Vgl. auch Prinz 2006, 87f.

28 Heinrich 1981, 148; Kummer 2009, 74.

29 *Fehr* 1923, 20–25; ähnlich Hayduk 2011, 6.

30 Heinrich 1981, 148 ordnet sie zwischen Schrift- und Schmuckbildern ein.

31 Kummer 2009, 81.

und anleitenden Zweck, dienen aber zudem und wohl überwiegend als Blickfang.<sup>32</sup> Das erklärt, warum sie gewöhnlich als Schmuckbilder qualifiziert werden.<sup>33</sup> *Leitschuh* sagte über die Illustrationen der *Bambergensis*, dass sie den toten Buchstaben für den Geist der schaulustigen und anschauungsbedürftigen Menge lebendig machen sollten.<sup>34</sup> Das gerichtliche Verfahren werde zwar in seinem ganzen Ernste, seiner Strenge und seinen Härten in lebensvollen Bildern wiedergegeben, doch seien es keine „Schaubilder“, in Teilen blickten sie sogar spöttisch auf das Justizwesen, z.B. auf die korrupten „Taschenrichter“ (Abb. 9). So paarte sich in den bildlichen Darstellungen der schreckliche Ernst des Todes mit einer gemütlichen Auffassung des Lebens, in der die Gerechtigkeit ihr Werk vollführe.

## 2.2 Einordnung der Quellen

Weil es sich bei den Illustrationen um realistische und textbezogene Bilder handelt, gilt es zunächst die Textquellen einzuordnen, auf die sie sich beziehen. Grob lassen sich Rechts- und Gesetzbücher unterscheiden. Unter Rechtsbüchern sind in der Regel private (oder privat beauftragte) Sammlungen des geltenden (Gewohnheits-) Rechts zu verstehen, von denen der *Sachsenspiegel* gewiss die bedeutendste war, zu denen aber auch das *Salbuch* und der *Laienspiegel* zählen. Gesetzbücher sind hingegen auf einen formalen Gesetzgebungsakt des Landesherrn zurückzuführen, wie dies für die *Bambergensis* gilt. Zeitlich ist zu betonen, dass das beginnende 16. Jahrhundert eine Zeit des Umbruchs war, in der sich das rezipierte Römische Recht nicht nur theoretisch durchzusetzen vermochte, sondern auch in der Rechtspraxis immer mehr verbreitete. Den drei genannten Quellen ist gemein, dass sie den Rechtspraktikern, die sich mit einer bestimmten Rechtsmaterie vertraut machen mussten, eine Anleitung an die Hand gaben. *Bambergensis* und *Laienspiegel* sind dabei aber moderner als das nur wenige Jahre ältere *Salbuch*, welches noch spürbar dem alten Recht nachhing.

---

32 Für den *Laienspiegel* vgl. Deutsch 2011a, 18.

33 So Fehr 1923, 24 für die Illustrationen der CCB.

34 Hierzu und zum Folgenden *Leitschuh* 1886, 69f.

### 2.2.1 Volkacher Salbuch von 1504

Das Salbuch von Volkach ist eine über 1.000 Seiten starke Sammlung des Stadtschreibers *Niclas Brobst von Effelt*, der hier das damalige Stadtrecht des fränkischen Ortes zusammengetragen hat. Besondere Bedeutung hat das Buch wegen seiner 128 kolorierten Miniaturen, die das damalige Rechtsleben gut veranschaulichen. Nur der kleinere Teil davon bezieht sich auf das Strafrecht. Dafür gilt es zu bemerken, dass Volkach seit 1432 ein eigener Hochgerichtsbezirk war, nachdem es das Privileg erhalten hatte, an Hals und Hand,<sup>35</sup> also auch mit dem Tode strafen zu dürfen.<sup>36</sup> In der Folge entwickelte die Stadt eine eigene Halsgerichtsordnung, die sich 1504 im Salbuch abgebildet findet (fol. 388v bis 401v).<sup>37</sup> Zwar waren Sammlungen von Stadtrechten bzw. städtischen Halsgerichtsordnungen seinerzeit nicht ungewöhnlich, wie allein die Beispiele der Ellwanger Halsgerichtsordnung von 1466 oder der Nürnberger Halsgerichtsordnung von 1485 zeigen. Einzigartig ist die Volkacher Halsgerichtsordnung aber wegen ihrer Bebilderung mit 23 farbigen Zeichnungen (davon eine unvollendet), die den Verfahrensgang des endlichen Rechtstages darstellen.

Über die Urheberschaft dieser Illustrationen besteht keine Klarheit. Künstlerischer Wert wird ihnen nicht beigemessen, wenngleich der Zeichner durchaus über ein gewisses Talent und Übung verfügte.<sup>38</sup> Die Bilder sind „lebhaft in der Farbe und frisch in der Bewegung der Figuren“,<sup>39</sup> gleichwohl wirken sie auch wegen der perspektivischen Verzeichnungen etwas unbeholfen, weshalb das Werk eines Laienmalers anzunehmen ist.<sup>40</sup> Zuweilen wird *Niclas Brobst* selbst als Urheber der Bilder gemutmaßt, da er im Buch erwähnt, dass er dieses „geschriben vnd imaginiert“ (fol. 406r) habe.<sup>41</sup> Imaginiert ist aber nicht dasselbe wie illustriert, zudem erhält das Buch wiederholte Anweisungen, wo und wie eine Zeichnung auszusehen habe.<sup>42</sup> Es liegt deshalb näher, dass die Malereien durch einen unbekannt

---

35 Illustrativ Kocher 1992, 127.

36 Lieberwirth 2012, Sp. 679.

37 Heinrich 1981, 16; eingehend Schild 1997.

38 Kummer 2009, 79.

39 So die Charakterisierung durch Fehr 1923, 176.

40 Ausführlich zur künstlerischen Ausführung Kummer 2009, 74–79; vgl. auch Heinrich 1981, 119f.

41 Vgl. Kummer 2009, 80; s. dazu auch Heinrich 1981, 119–122.

42 Bl. 390.

Zeichner erfolgten, der unter den Anweisungen von *Brobst* tätig wurde.<sup>43</sup> Einzig die Personenbeschreibungen, die auf einigen Illustrationen vermerkt sind, könnte der Autor selbst nach Vollendung der Zeichnungen nachgetragen haben. Dabei ging es ihm mit den Bildern sichtlich nicht um Kunst und allenfalls nachrangig darum, den Text aufzulockern und zu schmücken.<sup>44</sup> Vor allem bezweckte er, Aussage und Inhalt der Illustrationen möglichst textnah, informativ und verständlich zu gestalten.<sup>45</sup> Daher verzichteten die Illustrationen auf alles Überflüssige, was ablenken könnte, z.B. auf einen Bildhintergrund.<sup>46</sup> Teilweise fungieren die Zeichnungen sogar als Ersatz für den Text, da sich das Geschehen erst aus ihnen erschließen lässt und der Text sich auf nicht zu illustrierbare Redeformeln beschränkt.<sup>47</sup>

Im Unterschied zu anderen Normtexten war die Volkacher Halsgerichtsordnung nicht in Paragraphen, Artikel oder Abschnitte untergliedert. Vielmehr beschreibt und illustriert sie das Verfahren anhand eines Musterfalls: der Verurteilung eines Weindiebes zum Tod durch den Strang. Anders als Bambergensis und Laienspiegel beschränkt sich das Salbuch auf den Ablauf des endlichen Rechtstages: von der Einleitung des Gerichtstags durch Glockengeläut bis hin zur Vollstreckung des Todesurteils am Galgen. Dass der dargestellte Weindieb bereits ein Geständnis abgelegt hatte (und dazu möglicherweise gefoltert worden war), setzt die Halsgerichtsordnung stillschweigend als selbstverständlich voraus.<sup>48</sup> Das für die Sache eigentlich maßgebliche Vorverfahren, in dem der Beschuldigte peinlich befragt worden sein mochte, um durch Folter sein Geständnis zu sichern, bleibt im Salbuch ebenso unerörtert wie die (sonstige) Vorbereitung des endlichen Rechtstags. Das erlaubt aber nicht den Schluss, dass diese Verfahrensteile nicht vorgesehen waren oder gar unwichtig gewesen seien.<sup>49</sup> Denn auch in den Ellwanger oder Nürnberger Halsgerichtsordnungen finden sich dazu keine Vorschriften.<sup>50</sup> Für deren Verfasser verstanden sich solche Untersuchungen vielmehr von selbst, ohne dass es dafür einer schriftlichen oder illustrierten Reglementierung bedurft hätte, zumal das Vorverfahren jener

---

43 Heinrich 1981, 119.

44 Vgl. Kummer 2009, 73.

45 Ebd.

46 Ebd., 81.

47 Ebd., 71.

48 Schild 2009, 201.

49 Schild 2008, 197 nimmt an, dass das Verfahren in Volkach im Wesentlichen demjenigen Gewohnheitsrecht entsprach, das wenig später in der Bambergensis fixiert wurde.

50 Lieberwirth 2012, Sp. 679; Schild 2008, Sp. 1326.

Zeit ohnehin mehr von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt war.<sup>51</sup> Für den endlichen Rechtstag war das dagegen aufgrund seiner starken und öffentlichkeitswirksamen Formalisierung anders, auch weil hier unerfahrene Urteiler einbezogen sein konnten.

### 2.2.2 Constitutio Criminalis Bambergensis von 1507

Die Bambergensis entstand als territoriales Gesetzbuch für das Hochstift Bamberg, reglementierte das Strafverfahren, enthielt aber auch Vorschriften des materiellen Strafrechts. Federführend bei der Ausarbeitung war der Hofrichter *Johann Freiherr zu Schwarzenberg*. Aufgrund der hohen Qualität des Gesetzes wurde es schon bald für die weithin identische Brandenburgische Gerichtsordnung (1516) übernommen, alsdann diente es auch als Vorbild für die *Peinliche Reichshalsgerichtsordnung Kaiser Karls V.* von 1532 (*Constitutio Criminalis Carolina* – CCC), die das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch war und sich teils wortwörtlich aus der Bambergensis bediente. Anders als die Volkacher Halsgerichtsordnung beschränkten sich die Gesetzbücher aber nicht auf die Befassung mit dem endlichen Rechtstag, sondern reglementierten in einer bis dahin unbekanntem Detailfülle und Stringenz auch das Vorverfahren.<sup>52</sup> Hervorstechendes Merkmal der Bambergensis waren ihre Holzschnitte, mit denen verschiedene Ausgaben illustriert wurden. Von der Carolina wurden diese allerdings kaum übernommen, weshalb sich in ihren Ausgaben nur wenige Bilder finden. Ein Editionsüberblick:

Der erste offizielle Buchdruck der Bambergensis erfolgte 1507 in Bamberg beim Drucker *Hans Pfeil*. Diese Ausgabe enthält 23 – vermutlich von *Wolfgang Katzheimer* gezeichnete<sup>53</sup> – Holzschnitte (inklusive Titel- und Widmungsbild), die im Text den je nachfolgenden Abschnitt illustrieren und sich oft einem konkreten Artikel zuordnen lassen (wobei aber längst nicht alle Abschnitte illustriert sind).<sup>54</sup> Zu einer Neuauflage dieses Druckes kam es 1580 durch *Johann Wagner*. Die dort enthaltenen Holzschnitte sind mit der Ausgabe von 1507 fast identisch. Die Ausnahmen dürften auf den Verlust oder die Beschädigung der Original-Druckstöcke zurückzuführen sein, auch weil die neuen Holzschnitte ihren Vorgängern sehr nah folgten.

---

51 Schmidt 1995, 103.

52 Lieberwirth 2012, Sp. 679.

53 Hayduk 2011, 105; Kohler/Scheel, 1902, LXIV f.; Leitschuh, 1886, 68.

54 S.a. Hayduk 2011, 160–162. Zur künstlerischen Einordnung vgl. Kohler/Scheel 1902, LXIV; Leitschuh 1886, 69f.

Die Bamberger Ausgabe rief schon 1508 den Mainzer Drucker *Johann Schöffner* auf den Plan, der das Illustrationskonzept in Platzierung und Systematik der Holzschnitte übernahm, die Bilder aber oft zweiteilig aufbaute. Diese Teilung sparte Kosten, weil sie ermöglichte, die Druckstöcke und die generische Darstellung von Richter und Angeklagtem mit anderen Druckstöcken zu kombinieren, an verschiedenen Stellen des Buches zu verwenden und sogar noch für andere Drucke verwertbar zu machen.<sup>55</sup> Bemerkenswert ist, dass sämtliche zweiteilige Druckstöcke der Mainzer Ausgabe nicht etwa neu gefertigt werden mussten, sondern schon beim drei Jahre zuvor gedruckten und von *Schöffner* in deutscher Übersetzung herausgegebenen Geschichtswerk von *Titus Livius* eine Anwendung gefunden hatten. Eine Neuauflage der Bambergensis besorgte *Schöffner* sodann 1531, wobei diese zum Teil neugestaltete Holzschnitte enthielt. Ob das daran lag, dass die alten Druckstöcke zum Teil verloren oder zerstört waren oder in ihrer Darstellung nicht mehr als zeitgemäß empfunden wurden, lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen. Abermals verwendete *Schöffner* hier Holzschnitte aus dem Druck der deutschen Übersetzung des Geschichtswerks von *Titus Livius*, welches er 1523 neu aufgelegt und mit neuen Holzschnitten versehen hatte. Leicht abgewandelte Neuauflagen, welche die Holzschnitte aber unberührt ließen, besorgte 1538 und 1543 sein Neffe.<sup>56</sup>

### 2.2.3 Laienspiegel von 1509

Der Laienspiegel ist im Kern ein Rechtsbuch, das der Nördlinger Stadtschreiber und Höchstetter Landvogt *Ulrich Tengler* zusammengetragen hat, wobei ihn der berühmte *Sebastian Brant* unterstützte. Beziehen sich die ersten beiden Teile des Laienspiegels auf öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Vorschriften, sind Gegenstände des dritten Teils das Strafprozessrecht und das materielle Strafrecht. Ziel des Laienspiegels war es, das komplizierte Gelehrtenrecht für Praktiker verständlich zu machen, was schon damit begann, dass er nicht in Latein, sondern in Deutsch verfasst war.<sup>57</sup>

---

55 Vgl. Deutsch 2011b, 180; Röhl 2005, 331.

56 Ergänzend: Eine niederdeutsche Übersetzung der Bambergensis erschien 1510 beim Juristen *Hermann Barckhusen* in Rostock. Diese enthält aber lediglich elf Holzschnitte, die ersichtlich Neuanfertigungen waren, aber der Mainzer Ausgabe von 1508 nahezu zur Gänze gleichen.

57 Prinz 2006, 127; zu den prozessualen Unterschieden zwischen Bambergensis und Laienspiegel vgl. Schroeder 2011, 273.

Der Laienspiegel erfüllte so gesehen den Zweck eines Lehrbuchs. Dabei gelten die Holzschnitte des Laienspiegels, insbesondere die nachträglich zum Neuen Laienspiegel von 1511 beigesteuerten Schnitte des berühmten *Hans Schäußelin*, als die künstlerisch wertvollsten Illustrationen in einem Rechtsbuch.<sup>58</sup>

Die erste Auflage des Laienspiegels wurde 1509 in Augsburg vom bedeutenden Verleger *Johann Rynmann von Öhringen* herausgegeben, der auch für die Drucklegung bei *Johann Otmar* verantwortlich war und auf dessen Entscheidung es zurückgeht, das Werk zu illustrieren.<sup>59</sup> Das Buch enthält 34 Holzschnitte,<sup>60</sup> davon 30 bildlicher Art (meist ganzseitig), wobei einzelne von ihnen an mehreren Stellen verwendet werden. Die meisten Vorzeichnungen der Ausgabe von 1509 sind mit der nicht sicher zuordenbaren Signatur „H.F.“ versehen.<sup>61</sup> Dass der Zeichner des Laienspiegels die Holzschnitte der Bambergensis kannte, darf als gewiss gelten.<sup>62</sup> Die Systematik der Illustrierungen ist im Laienspiegel allerdings weniger übersichtlich und konsequent gestaltet als in der Bambergensis, zudem ist der Bezug zum Text lockerer. Jedem der drei Teile ist ein Holzschnitt vorangestellt, der sich im nachfolgenden Text wiederfindet. Auch kommt es vor, dass einzelne Holzschnitte in einem anderen Teil des Laienspiegels abermals abgedruckt werden. Insgesamt herrscht der Eindruck, dass die Holzschnitte hier genauso der Unterhaltung dienten wie dem Unterricht oder einer besseren Memorierung.

Aufgrund des Erfolgs des Laienspiegels erschien schon 1510 bei *Mathias Hüpfuff* in Straßburg ein Raubdruck,<sup>63</sup> wie es auch in der Folge zu weiteren Raubdrucken kam. Dafür wurden Nachbildungen der Original-Holzschnitte angefertigt, die kleiner als die Originale waren, ihnen aber im Wesentlichen unter Vernachlässigung von Details glichen.<sup>64</sup> Über die Urheberschaft dieser Nachahmungen ist nichts gesichert. *Rynmann* reagierte auf den Raubdruck mit der Herausgabe des Neuen Laienspiegels, der 1511 und 1512 aufgelegt wurde. Dabei erfuhren die Holzschnitte des strafrechtlichen Teils

---

58 Deutsch 2011a, 18.

59 Künast 2011, 141, 154f.

60 Bzw. 35, wenn man den doppelseitigen Schnitt, der die Straffarten zeigt (fol. 149v, 150r), als zwei zählt.

61 Vgl. Deutsch 2011b, 206.

62 Dazu ebd., 193, der jedoch aufgrund der geringen Verbreitung der Bamberger Ausgabe davon ausgeht, dass dem Zeichner des Laienspiegels nur die Mainzer Ausgabe zur Verfügung stand.

63 Deutsch 2011a, 19.

64 Deutsch 2011b, 179f.

eine Umstellung und Ergänzung. Namentlich wurden sechs Holzschnitte hinzugefügt, die sich dem berühmten Holzschneider und Buchillustrator *Hans Schüpfelin* zuschreiben lassen, wobei auch die Vorzeichnungen von ihm stammen dürften.

### 2.3 Die Illustrierung des endlichen Rechtstags

Die Illustrationen des Salbuchs, der Bambergensis und des Laienspiegels widmen sich dem endlichen Rechtstag in unterschiedlichem Umfang. Zur Volkacher Halsgerichtsordnung befassen sich die Miniaturen des Salbuchs – wie gesagt – ausschließlich mit diesem. Von diesen Bildern sollen im Folgenden jene herausgegriffen werden, die sich mit der Bambergensis und dem Laienspiegel in Verhältnis setzen lassen. In der Bambergensis beziehen sich nur vier Holzschnitte auf den endlichen Rechtstag, davon einer auf das Verfahren bis zum Urteil und drei auf das Nachverfahren samt der Urteilsvollstreckung. Für den Laienspiegel sind es drei Holzschnitte zum endlichen Rechtstag, die entsprechende Verfahrenskapitel bebildern. Ordnen lassen sich die Illustrationen nach der Chronologie des Verfahrensablaufs am endlichen Rechtstag.

#### 2.3.1 Setzen in den Stock

Der Laienspiegel enthält erst in den Neuausgaben von 1511 und 1512 einen Holzschnitt zum Setzen des Angeklagten in den Stock (Abb. 1), wobei es sich um eine Arbeit von *Hans Schüpfelin* handeln dürfte. Illustriert wird hiermit das Kapitel „Von besitzen und beleuten peinlichs gericht“, welches den Ablauf des endlichen Rechtstags beschreibt. Danach begeben sich Richter, Urteiler und Gerichtsschreiber nach der Messe unter Glockengeläut zum Ort, wo das Kollegium tagt. Gleichzeitig war der Angeklagte aus dem Gefängnis zu führen und gut verwahrt in den Stock zu setzen. Dementsprechend sitzen die drei Angeklagten, die der Holzschnitt abbildet, mit ihren Füßen im Stock. Die Person, die mit der rechten Hand das Schwert nach oben hält und am Gürtel einen Stab trägt, ist der Richter.<sup>65</sup> Links neben ihm steht mit opulentem Federhut der Nachrichten (= Scharfrichter) sowie im Vordergrund, mit einem Schulterüberwurf und dem Rücken zum

---

65 Schild 2010, 49 erkennt in dieser Person allerdings den Ankläger.

Betrachter, der Gerichtsschreiber. Auf der linken Seite des Bildes sind noch zwei Schöffen abgebildet.

Die Textstelle des Laienspiegels, an der sich der Holzschnitt befindet, erwähnt indes die dargestellte Begegnung zwischen dem Gericht und den in den Stock gesetzten Angeklagten gar nicht. Für den Akkusationsprozess (mit privatem Ankläger), um den es an dieser Stelle geht, ist eine solche Zusammenkunft am Stock auch nicht zu erwarten. Denn in der überkommenen Verfahrensform ist es noch Aufgabe des Klägers, den bzw. die Angeklagten mithilfe des Gerichtsdieners vom Stock aus zum Gericht zu führen. Der 1511 neu eingefügte Holzschnitt ist deshalb fehlloziert, weil er eigentlich zum späteren Kapitel „Vom gerichtstag“ gehört, welches vom Inquisitionsprozess handelt. Bei diesem soll das Gericht nämlich in der Tat mit Richter, Urteilern und Gerichtsschreiber dem im Stock sitzenden Übeltäter mit kurzen Worten erklären, „warum man sich versambt“ habe und „was das fürnemen sey.“<sup>66</sup> Eher unklar bleibt in der Abbildung, warum zu Füßen des Richters ein Mantel abgebildet ist. Womöglich steht das in Zusammenhang mit dem Angeklagten, dessen Gestik andeutet, dass er friert. Und dass es kühl sein muss, zeigen uns die rauchenden Schornsteine. Nur ergänzend sei erwähnt, dass sich zum Angeklagten im Stock auch im Volkacher Salbuch eine Zeichnung findet, nachdem man ihn vom Stadtturm dorthin geführt hat. Dabei scheint es ihm offenbar besser zu gehen als den Angeklagten des Laienspiegels, da ihm eine Speise bereitet wird (fol. 388v). Doch der Schein trügt, denn dabei handelt es sich um seine Henkersmahlzeit, was erneut zeigt, dass es am endlichen Rechtstag nur noch um Theater ging, das Urteil aber schon gefällt war.

### 2.3.2 Hegung des Gerichts

An der Stelle, an der im Neuen Laienspiegel die Szene mit den Angeklagten im Stock illustriert wird (Abb. 1), befand sich in der Erstaussgabe von 1509 noch ein anderer Holzschnitt (fol. 145v; vgl. Abb. 2).<sup>67</sup> Zu sehen war darin ein Richter auf seinem Richterstuhl, rechts und links von ihm sitzen die Urteiler auf ihren Bänken. Rechts im Vordergrund ist der Schreiber zu sehen. Links im Vordergrund, mit Stab, handelt es sich wohl um den Gerichtsdieners. Über ihnen allen schwebt der Weltenrichter mit den typi-

---

66 S.a. Sellert 2011, 257.

67 Laienspiegel 1509, fol. 145v, hier abgebildet in der kolorierten Fassung des Neuen Laienspiegels, 1512, wo der Holzschnitt anderweitigen Einsatz fand.

schen Attributen für Milde und Strenge, denn zur Rechten seines Mundes befindet sich eine weiße Lilie, zu seiner Linken ein rotes Schwert (Apk 1, 16; 2,16). Entsprechend sind seine Handbewegungen: Mit seiner Rechten erteilt er den Segen und mit seiner Linken weist er die Verdammten fort (Mt 25,33). Die sonst oft übliche Darstellung eines Regenbogens fehlt (Apk 4,3).

Zu bemerken ist allerdings, dass der besagte Holzschnitt in der Edition von 1509 gleich dreimal abgebildet wird (auch fol. 34r und 41r), im Neuen Laienspiegel von 1511/12 immer noch zweimal (wenngleich nicht mehr im Strafrecht). Zuerst findet sich der Schnitt vor dem Kapitel „Von versamblungen der radtgeben“, doch bezieht er sich eindeutig auf das Kapitel „Ordnung und Sitz um radt und rehten“. Vehement wird an dieser Stelle eingefordert, dass der Rat bzw. das Gericht während der Verhandlung zu sitzen haben (vgl. auch Art. 95 CCB). Ein Erheben, etwa für die Urteilsverkündung, war damals nicht vorgesehen. Allgemein war vorgeschrieben, dass sich der Richter erst mit Zerbrechen des Stabes und dem Befehl an den Nachrichten, das Urteil zu vollstrecken, wieder erheben darf (Art. 117 CCB). Das heutige Erheben der Anwesenden im Gerichtssaal,<sup>68</sup> wie es beim Eintreten des Gerichts oder bei den selten gewordenen Verteidigungen erfolgt, hat dagegen seine Wurzeln im Absolutismus und wurde als Reverenz gegenüber dem anwesenden oder anwesend gedachten – sitzenden – Landes- und Gerichtsherrn verstanden.<sup>69</sup> Die heutige Rechtsprechung sieht darin freilich längst kein „Unterwerfungsritual“ mehr, zumal nicht gegenüber einer bestimmten Person, sondern als Achtung der besonderen Bedeutung des richterlichen Verfassungsauftrags.<sup>70</sup>

Textlich hält der Laienspiegel fest, dass der Sitz, gemeint: der Gerichts-ort, ohne Spiel oder andere Leichtfertigkeit zu halten sei. Das ernste Auftreten des Gerichts wird mit einer Analogie begründet, die zugleich die Darstellung des Weltenrichters auf dem Holzschnitt erklärt. Denn das weltliche Gericht soll nach außen vor Augen stehen wie eine ernstliche Bildung des Jüngsten Gerichts, daher mit dem Richter zuoberst und im Zentrum. Mit dieser Symbolik die Ernsthaftigkeit und Würde des Gerichts in Text und Bild zu unterstreichen, ist etwas untypisch, obgleich das Jüngste Gericht fester Bestandteil der Ikonographie von Gerechtigkeitsbildern bzw. -tafeln

---

68 So Nr. 124 Abs. 2 der RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren).

69 Schott 2011, 153.

70 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.5.2017 – 3 Ws 790/16, NJW-Spezial 2018, 153.

der Frühen Neuzeit war, auch der Bambergensis.<sup>71</sup> Zahllose Bildnisse zeugen davon (vgl. auch Abb. 10), häufig zur künstlerischen Ausgestaltung von Rats- und Gerichtshäusern. Prominente Beispiele sind etwa die 1478 angefertigte Grazer Gerichtstafel des Stadtrichters *Niclas Strobel*, das Weseler Gerichtsbild des *Derick Baegert* von 1493 oder das Trierer Gerichtsbild von 1589.<sup>72</sup>

In diesem Zusammenhang wurde das Jüngste Gericht (Abb. 10) zugleich als eine an den Richter adressierte Mahnung verstanden, die ihn zur gerechten Amtsführung aufrief, da er sich am jüngsten Tag vor Gott werde verantworten müssen.<sup>73</sup> Das Bedacht-Sein um das Auftreten des Richters und die Besinnung auf das Jüngste Gericht ist indes keine Eigenart des Laienspiegels. So heißt es in der Soester Gerichtsordnung von 1498:

„Der Richter soll sitzen auf dem Richterstole als ein Griß-Grimmender Löwe, und soll den rechteren Fueß schlahen über den linckern, und gedencken an das gestrenge Urtheil und das Gerichte, das Gott über ihm richten will an dem letzten jüngsten Dage.“<sup>74</sup>

Dass der Richter im Holzschnitt des Laienspiegels das rechte Bein über das linke schlägt, ist folglich kein Zufall. Zahllose Richterbilder dieser Zeit zeigen ihn mit solcherlei Beinhaltung. Zumal der Richter aus dieser Position nicht plötzlich aufspringen oder wild gestikulieren kann, drückt sich darin die Würde des Amtes aus, die Ruhe und Besonnenheit verlangt.<sup>75</sup>

Laut dem Kapitel von „Ordnung und Sitz um radt und rehte“ soll der Gerichtsschreiber gegenüber dem Richter an einem Schreibtisch sitzen, was der Holzschnitt in Abb. 2 akkurat abbildet. Die Schöffen nehmen wiederum zu beiden Seiten des Richters Platz: still, vorsichtig, brüderlich und mit freundlicher Bescheidenheit. Sie sollen so tun, als ob ein Römischer Kaiser, König, Landesfürst usw. in ihrer Gegenwart wäre und deshalb nichts Leichtfertiges, Spöttisches, Schimpfliches, Gehässiges, Überflüssiges oder Zorniges reden, sondern sich mit ganz ernstlichem Gemüt ihres Eides und des Allmächtigen erinnern. Auch hier ist der Laienspiegel sehr auf die Präsentation des Gerichts gegenüber der Öffentlichkeit bedacht. Zudem enthält die Illustration auch Bezüge zum anschließenden Kapitel „Wie man radt und urtailen fragen und schöpfen soll“. Denn der Richter zeigt mit

71 Dazu Hayduk 2011, 176f.; Kohler/Scheel 1902, XXXII; Leitschuh 1886, 61.

72 Vgl. Blümle 2011, 40–52; Franz 1996; weitere Beispiel bei Hayduk 2011, 173–180.

73 Hayduk 2011, 177; Schild 1989, 116.

74 Hier zitiert nach den *Memorabilia Susatensia* von Theodor Emminghaus, 1749, 396.

75 Schild 2010, 60; vgl. auch Schild 1992, 11–32.

seiner rechten Hand auf einen der Räte, was zum Inhalt des Kapitels passt. Demnach soll der Richter nämlich dem Rat die Sache darlegen und reihum jedes einzelne Ratsmitglied nach seinem Ratschlag befragen. Dass die Ratsmitglieder auf der rechten Bildseite eine genau gegensätzliche Handgestik aufweisen und mit dem Zeigefinger in unterschiedliche Richtungen zeigen, lässt sich als Dissens deuten.

In den strafrechtlichen (dritten) Teil des Laienspiegels will Abb. 2 jedoch bei genauerer Betrachtung nicht recht passen, weshalb die Neuausgaben den Holzschnitt hier zu Recht ersetzt haben. Denn ausweislich des illustrierten Kapitels „Von besitzen und beleuten peinlichs gerichts“ soll der Richter beim endlichen Rechtstag gewappnet und mit Schwert sitzen. In dieser Montur sieht man ihn aber erst auf einem anderen Holzschnitt (Abb. 6), nämlich wenn es zur Verkündung des Urteils kommt. Abgesehen davon passt der vom Ratsverfahren entlehnte Holzschnitt im Grundansatz aber durchaus. Denn auch im illustrierten Text des strafrechtlichen Teils fragt der Richter reihum mit Handgeste, hier aus Anlass der Hegung: ob der endliche Rechtstag richtig besetzt sei. Zudem kann man im Holzschnitt die Person, die sich auf ihren Stab stützt, leicht für den Ankläger halten, der nach der Hegung bei Gericht vorspricht.<sup>76</sup> Ein Dissens zwischen den Schöffen war allerdings, anders als es die Handgesten andeuten, im endlichen Rechtstag und anders als im Ratsverfahren nicht mehr zu erwarten. In der Praxis waren Ratsherren und Schöffen wohl auch oft dieselben Personen.

### 2.3.3 Vorführung des Angeklagten

Das Erscheinen des Angeklagten vor dem Gerichtskollegium veranschaulicht schön ein Holzschnitt der Bambergensis-Erstaussgabe von 1507 (Abb. 3). Anhand dieser Illustration erkennt man gut, wie durchdacht der Zeichner einzelne Vorschriften des Gesetzbuchs aufgegriffen hat. Links ist zu sehen, wie der Angeklagte vom Nachrichter vorgeführt wird. Das Gericht hat derweil auf drei Gerichtsbänken Platz genommen, wovon rechts eine Bank, mehr ein Stuhl, allein für den Richter vorgesehen ist. Die Darstellung von sechs Schöffen weicht freilich von der in Art. 97 CCB vorgeschriebenen Mindestzahl ab, wonach es neun sein müssen. Womöglich nahm sich der Zeichner hier schlicht aus Platzgründen gestalterische Freiheiten, wohingegen es die Mainzer Ausgabe von 1508 mit der Schöffenzahl genauer

---

76 So Franz 1996, 523.

nimmt.<sup>77</sup> Einer der Schöffen deutet auf ein aufgeschlagenes Buch. Um welches Buch es sich handelt, verrät Art. 96 CCB, weil darin vorgeschrieben ist, dass alle Richter und Schöffen eine gedruckte Ausgabe der Bambergensis gegenwärtig haben sollen. In der Mainzer Ausgabe von 1508 haben die Schöffen aber statt eines Buches zwei Steintafeln in der Hand, was auf die Zehn Gebote hinweist. Diese Abweichung, die den Aussagegehalt der Originalillustration verändert, erklärt sich damit, dass der Holzschnitt originär aus der Übersetzung von Titus Livius (1505) stammt.

In den Spruchbändern der Illustration finden sich drei Bibelzitate: Ex 22,17, Spr 17,13 und Sir 20,29. Bei letzterem Zitat dürfte es sich um ein Fehlzitat handeln, weil nicht „Ecclesiastes am xx“ (Prediger) gemeint ist, sondern „Ecclesiasticus am xx“ (also Jesus Sirach). Interessant ist, dass der Spruch aus Ex 22,17 trotz der Hexenverfolgungen nicht mit „Zauberin“ oder „Hexe“ übersetzt wird, sondern allgemein mit Übeltäter („vbeltetter“). Die Bibelzitate stellen drei wesentliche Forderungen an Richter und Schöffen, die auch in Gerechtigkeitsbildern der Zeit immer wieder aufgegriffen wurden: Erstens müssen Straftaten geahndet werden (Ex 22,17); zweitens dürfen als Kehrseite davon Unschuldige nicht bestraft werden (Spr 17,13); und drittens darf sich das Gericht nicht von sachfremden Erwägungen wie Bestechung leiten lassen (Sir 20,29). Bemerkenswert sind noch zwei gereimte Spruchbänder, wobei letzteres an die Vorgabe anschließt, die Bambergensis zu nutzen (Art. 96 CCB). Es heißt:

„Forcht/vnfließ/veyndschafft/gunst vnd gabe / Von recht und warheit  
füret abe“ und „Richt wir nach dises buches lere / Domit verwan wir seel  
vnd ere.“

Vor allem Justizirrtümer der Halsgerichtsbarkeit bereiteten den Menschen echte Sorgen, was von der Kunst vielfach aufgegriffen wurde.<sup>78</sup> Denn die seit dem 13. Jahrhundert entwickelten Verfahrensarten nahmen es im Zuge einer wirksamen Verbrechensbekämpfung durchaus in Kauf, dass Unschuldige verurteilt wurden.<sup>79</sup> Die Obrigkeit und das 1495 reformierte Reichskammergericht erreichten zunehmend Klagen über zu Unrecht ergangene

---

77 Die Mainzer Ausgabe von 1531 und ihre Nachfolgerinnen bilden dann gar kein Richterkollegium mit Schöffen mehr ab, sondern nur noch einen „Platzhalter“-Holzschnitt für den Einzelrichter, der auch bei anderen zweiteiligen Holzschnitten verwendet werden konnte.

78 S. dazu Hayduk 2011, 178f.

79 Schmidt 1995, 106f.

Todesurteile, die so ernst und zahlreich waren, dass dies 1496 der in Landau tagenden Reichsversammlung und von dort dem Freiburger Reichstag von 1497/98 vorgelegt wurde.<sup>80</sup> Ein Fehlurteil haben bspw. die beiden Gerechtigkeitstafeln „Gerechtigkeit des Kaisers Otto III.“ zum Gegenstand, die von der Unumkehrbarkeit eines auf einem Justizirrtum beruhenden Todesurteils handeln und vom flämischen Maler *Dirk Bouts* um 1470 für das Rathaus von Löwen angefertigt worden sind.<sup>81</sup> Eine beliebte Warnung vor Bestechlichkeit war zudem die Haut des *Sisamnes*, die dem korrupten Richter abgezogen wurde, wie sich das in Holzschnitten des Petrarcameisters aus dem Jahr 1520 findet.<sup>82</sup> Ein weiteres Beispiel für das *Sisamnes*-Motiv sind die „Gerechtigkeitstafeln“ des Malers *Gerard David* von 1498 für das Rathaus von Brügge.

Kunst zeugt hier davon, dass richterliche Korruption ein großes Problem der Zeit war. Im berühmten Werk „Die sieben Hauptsünden und die vier letzten Dinge“ (um 1500) illustriert *Hieronymus Bosch* (oder einer seiner Schüler) nicht zufällig die Todsünde der Habgier (*avaritia*) anhand eines käuflichen Richters. Das ist nicht minder Gegenstand eines mit sechs Spruchbändern versehenen Holzschnittes der Bambergensis (Abb. 9). Ein Spruchband wird hier von göttlicher Hand aus den Wolken ins Bild gehalten, darauf heißt es mahnend, bloß nicht Ehre und Seele wegen Geldes hinzugeben: „O Richter hie inn diser welt / Ewer ehr: vñ sele gebt nit vmb gelt.“ So mancher Unschuldiger soll damals das (vermeintlich) korrupte Gericht ins Tal Joschafat vorgeladen haben, worin eine Verwünschung lag.<sup>83</sup> Denn angespielt wurde so auf den Ort, wo dereinst das göttliche Gericht stattfinden werde (Jo 4,12). Denn vorm hier erneut als Mahnung bemühten Jüngsten Gericht (Abb. 10) werden sich auch die Richter und Schöffen verantworten müssen (vgl. 2Chr 19,5–6).<sup>84</sup>

### 2.3.4 Verlesung der Urgicht

Zentraler Verfahrensteil des endlichen Rechtstags war das Verlesen der Anklage und insbesondere der Urgicht des Angeklagten, wie das im Volka-

---

80 Hayduk 2011, 178f.; Schmidt 1995, 106f.

81 Vgl. dazu Blümle 2007; s.a. Sellert 2011, 259.

82 Petrarca-Meister (1520): Petrarca, Von der Arzney bayder Glück, 1532, lib. 1, fol. 62v u. lib. 2, fol. 77v. Vgl. dazu Scheidig 1955, 97, 264.

83 van Dülmen, 1988, 59f.

84 Schild 2010, 14f.

cher Salbuch illustriert wird (Abb. 4).<sup>85</sup> Hierzu verhält sich auch der Laienspiegel im Kapitel „Vom verlesen des übeltäters urgicht“, welches einsetzt, nachdem der Angeklagte vom Stock zum endlichen Gerichtstag gebracht worden ist. Der Richter hatte dann öffentlich zu erklären, dass die angeklagte Übeltat gründlich erforscht und vom Angeklagten in seiner Urgicht gestanden worden sei. Widerrief der Angeklagte jetzt doch noch sein Geständnis, konnte der Richter anordnen, die Urgicht zu verlesen und die bei ihrem Ablegen anwesenden Zeugen zu befragen, ob es sich um die vom Angeklagten abgelegte Urgicht handele.<sup>86</sup> Derlei Verlesung könnte im Laienspiegel der Holzschnitt darstellen, der diesem Kapitel vorangestellt ist (Abb. 7). Zugeordnet werden kann das letztgenannte Bild allerdings auch dem sich anschließenden Kapitel „Von Urteilen“, sodass es sich dann um die obligatorische Verlesung des niedergeschriebenen Urteils handeln würde (vgl. Art. 150 CCB).<sup>87</sup>

Der abgebildete Schreiber verliest ein Schriftstück und steht dabei auf der Gerichtstreppe des Rathauses,<sup>88</sup> was einem Priester auf der Kanzel gleicht. Der gefesselte Angeklagte wurde vom Gerichtsdienner vorgeführt und blickt apathisch seinem Los entgegen. Vor ihm steht mit auffälligem Federhut der Nachrichter (vgl. bereits Abb. 1), der offenbar im Begriff ist, ihn zu übernehmen. Daneben – aus Sicht des Betrachters links – steht der Richter, wobei seine Blickrichtung und Gestik ein Signal zum Verlesen des Dokuments andeuten. Rechts neben dem Nachrichter steht ein Kind mit einem Stock, dessen Bedeutung unklar ist. Ganz links mit verschränkten Armen könnte es sich um den Ankläger oder auch einen Schöffen handeln. Links hinter den Gerichtspersonen befindet sich eine mit Lanzen bewaffnete Menschenmenge für den Schutz des Gerichts, die im Laienspiegel unter der Überschrift „Forma letzter urteil“ erwähnt wird. Die Gewappneten hatten bis zur Vollziehung des Urteils zu bleiben, um den Schutz des Gerichts und die Sicherung der Vollstreckung zu gewährleisten. Auch das Stadttor war zu bewachen, um etwaige Menschaufläufe zu kontrollieren, was die Illustration im Hintergrund aufgreift. Im Volkacher Salbuch ist desgleichen eine bewaffnete und teilweise geharnischte Menschenmenge zu sehen (vgl. Abb. 4, 5), wobei es sich um bekannte Bürger der Stadt handeln dürfte,

---

85 Schild 2009, 207.

86 Vgl. Burret 2010, 303; Sellert, 2011, 250.

87 So Deutsch 2011b, 182; Schild 2010, 59.

88 Ebd., 56f.

weil einige von ihnen mit Namen gekennzeichnet sind (Abb. 4), z.B. „Hans Maule“ links und „Heincz Lappe“ rechts im Bild.

### 2.3.5 Verkündung des Urteils

Einen Holzschnitt mit gewappnetem Richter zeigt der (Neue) Laienspiegel gleich zweifach (Abb. 6): einmal steht er dem dritten Teil voran, der das Strafrecht behandelt, sodann steht er im Kontext zur Urteilsverkündung vor der Nota über die soeben erwähnten Gewappneten im Kapitel „Forma letzter urtail“. Die Rüstung deutet an, dass Urteil und Vollstreckung notfalls gegen jene zu verteidigen sind, welche die Vollstreckung mit Gewalt zu vereiteln suchen. Die Nota bemerkt, dass sich der Richter „gerüst ob der rechtuertigung halten“ muss, also bis zur Vollziehung dabeibleiben soll. In der Illustration trägt der Richter die vorgeschriebene Rüstung. Auf den Schranken zur Rechten und Linken des Richterstuhls sind jeweils zwei Schöffen abgebildet, deren Handgesten signalisieren, dass sie gerade sprechen, möglicherweise das Urteil. Im vorderen linken Teil befinden sich vier Personen, dabei auf seinem Stock lehrend offenbar der Gerichtsdiener und auf seinen Zweihänder gelehnt, ebenfalls in Rüstung, der Nachrichten. Bei den anderen beiden Personen könnte es sich um den Ankläger und den Verurteilten handeln. Vorne rechts im Bild sitzt am Tisch der Gerichtsschreiber, der den Urteilsbrief ausstellt oder den Prozess im Gerichtsbuch registriert, wie das in einer anderen Nota des Kapitels bestimmt ist.

### 3 *Symbolsprache des endlichen Rechtstags*

Wenngleich die Illustrationen in den Rechts- und Gesetzbüchern der Frühen Neuzeit keine Rechtssetzung waren, erlauben sie als Zeitzeugnisse dennoch mannigfache Rückschlüsse auf das damalige Gewohnheitsrecht. Das betrifft namentlich den Gerichtsort, verschiedene Gesten und Gebärden sowie die Amtskleidung des Richters, auf die im Folgenden einzugehen ist.<sup>89</sup>

---

89 Vgl. dazu Prinz 2006, 68.

### 3.1 Gerichtsort

Wie bereits bemerkt, beschränkte sich der Laienspiegel hinsichtlich des Gerichtsorts auf die Vorgabe, dass der „Sitz“ des Gerichts ohne Spiel oder andere Leichtfertigkeit gehalten werden soll. Ausweislich der Abbildungen fand der endliche Rechtstag gewöhnlich unter freiem Himmel statt. Obgleich das im ländlichen Raum bis ins 18. Jahrhundert verbreitet blieb, sei es unter Bäumen, an markanten Steinen, auf Bergkuppen, Brücken oder Wegen, verlagerte sich der Gerichtsort in den größeren Städten allmählich in die Rathäuser, dies zunächst unter Gerichtslauben im Eingangsbereich des Rathauses, welche von der Öffentlichkeit einsehbar waren, dann zunehmend – unter Beschränkung der Öffentlichkeit – in spezielle Gerichtsstuben oder Gerichtshäuser. Die Wahl des Gerichtsorts wurde dabei nicht nur von Tradition und Symbolik bestimmt, sondern folgte gern der Pragmatik.<sup>90</sup> So gab es Bestimmungen, dass Gericht bei schlechtem Wetter im Rathaus zu halten war und ansonsten unter freiem Himmel.<sup>91</sup> Der Schauplatz des Volkacher Halsgerichts auf dem Marktplatz (so z.B. auch in Straßburg) war aber eher ungewöhnlich.

Zum Schutz des Gerichts wurde der endliche Rechtstag häufig durch eine räumliche Abgrenzung (Holzbretter, Zäune oder Seile) abgesichert. Das Volkacher Salbuch spricht von einer „Verschrenckung“ und „Verplankung“ (fol. 390r), wobei dies auf vielen der Miniaturen abgebildet ist (vgl. Abb. 5). Einzige Zier sind allenfalls Vorhänge, welche die Absperrung teilweise überdeckten (Abb. 2 und 6). Oft ergab sich – wohl aus praktischen Gründen – eine quadratische Form der Schranken (Abb. 5), bestehend aus vier Gerichtsbänken (Vierung).<sup>92</sup> Üblich war aber auch eine Schranne aus drei Gerichtsbänken, wobei eine Seite der Vierung, meist die der Richterbank gegenüberliegende, offen war (Abb. 2, 3, 6). Das Volkacher Salbuch gibt einen Hinweis darauf, dass dem Richter bei der Sitzordnung keine Sonderrolle gegenüber den anderen Schöffen zukam, da er einfach unter den Schöffen sitzend dargestellt wird (Abb. 5), ohne dass seine Sitzposition hervorgehoben erscheint. Dies kontrastieren wiederum die Illustrationen von Bambergensis (Abb. 3) und Laienspiegel (Abb. 2, 6), die den Richter auf einem gesonderten (erhöhten) Richterstuhl Platz nehmen lassen.

---

90 Vertiefend Köbler 1988, 151–156; Schild 2010, 53f.

91 Heinrich 1981, 73.

92 Kocher 1992, 46, 155.

Der Angeklagte und sein Ankläger standen außerhalb der abgesperrten Gerichtsbänke, von wo aus sie ihre Anträge durch den Fürsprech an das Gericht stellten. Die Illustrationen des Volkacher Salbuchs zeigen dies sehr anschaulich (Abb. 5), doch ist das ein stetes Motiv, wie es sich bspw. auch auf der Grazer Gerichtstafel findet. Für den jeweiligen Fürsprech galt das ebenso, zumal er sich ggf. mit den von ihm vertretenen Personen beraten musste.<sup>93</sup>

### 3.2 Stab und Schwert

Auf den Darstellungen des weltlichen Richters ist der Stab das gängige Attribut, der für die Illustratoren der Frühen Neuzeit unverzichtbar war. Er ist nicht nur eine Allegorie für die richterliche Macht, sondern er war auch integraler Bestandteil von bestimmten Prozesshandlungen.<sup>94</sup> Wer ihn in Händen hielt, hatte die Verfahrensleitung inne. Das Brechen des Stabes, von dem in der Bambergensis auch textlich die Rede ist (Art. 117 CCB), symbolisierte das Todesurteil in sehr plastischer Weise. Ausweislich einer Federzeichnung des Volkacher Salbuchs wurden dem Verurteilten die Bruchstücke zu Füßen geworfen. Nach manchen Stadtrechten wurde der Stab allerdings auch erst nach der Vollstreckung des Urteils gebrochen,<sup>95</sup> was der Laienspiegel ebenfalls als Zeitpunkt der Geste nennt. Wenngleich das Symbol des Stabbrechens als Sprichwort überdauert hat, wurde es allmählich unüblich, auch weil dies nach den Gesetzbüchern nicht obligatorisch war (vgl. Art. 117 CCB und auch Art. 96 CCC). Es ist anzunehmen, dass zusehends zwischen Stäben unterschieden wurde, die der Richter während der Verhandlung bei sich trug, und jenen, die er zur Versinnbildlichung des Todesurteils zerbrach.<sup>96</sup> Jedenfalls sind die Richterstäbe, die aus der Frühen Neuzeit erhalten sind, entweder kunstvoll geschnitzt oder aus Metall gefertigt, was beides gegen die Eignung zum Brechen spricht. Zu unterscheiden war der Richterstab übrigens noch vom Stab des Gerichtsgelhilfen.

Neben oder anstatt eines Stabes konnte der Richter auch ein Schwert mit sich führen (vgl. Art. 95 CCB und Abb. 5). Dabei sind das Schwert des

---

93 Zu den Bestellmöglichkeiten des Fürsprechers, vgl. Heinrich 1981, 75–77.

94 Vgl. eingehend v. Moeller 1900, 68–114.

95 Heinrich 1981, 83f.

96 Köbler 1988, 162.

Richters und des Nachrichters streng zu unterscheiden (vgl. Abb. 6).<sup>97</sup> Das Richterschwert hatte allein symbolische Bedeutung und war meist kunstvoll verziert. Das Richtschwert war hingegen ein Hinrichtungswerkzeug. Beide Schwerter lassen sich daher eigentlich schon nach dem Äußeren gut unterscheiden. Denn das Richtschwert des Nachrichters war einerseits lang und andererseits schwer, dies insbesondere am vorderen Ende, um genügend Schwung für die Abtrennung des Kopfes aufzubauen. Deshalb lief es auch nicht spitz zu, sondern war abgerundet, was sich auf Illustrationen nicht immer gut erkennen lässt. Ferner konnte auch der Gerichtsdienner neben einem Stab ein Schwert mit sich führen (Abb. 7).

### 3.3 Kleidung des Richters

Aus den Illustrationen ergibt sich, dass Rot und Grün bei der Kleidung des frühneuzeitlichen Richters weite Verbreitung fanden.<sup>98</sup> Mal dominiert Rot mit grünen Akzenten (z.B. die Farbe des Hutes), mal ist es umgekehrt. Jedenfalls muss man annehmen, dass es bei der Amtstracht des Richters starke regionale Unterschiede gab (so z.B. gelbe richterliche Kleidung auf dem Trierer Gerichtsbild), sofern es überhaupt Kleidervorschriften gab. Die Bambergensis schweigt textlich zur Kleidung des Richters, auch wenn ihre kolorierten Illustrationen offenbar von Rot und Grün als Farben der richterlichen Amtstracht ausgehen (Abb. 5, 9). Typisch für die Illustration der Richterkleidung in der Bambergensis und dem Volkacher Salbuch ist zudem, dass die Verbrämung des Richtermantels mit einem Besatz versehen ist, der sich vom Rest des Mantels (farblich) abhebt (in der Bambergensis oftmals Pelz). Das zeigt eine gewisse Nähe zu heutigen Vorschriften, die den Stoff des Besatzes für jeweilige Richterroben regeln.<sup>99</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt der moderne Sinn der Amtstracht in der Durchführung der Gerichtsverhandlung in guter Ordnung und angemessener Form, da sich ihre Träger aus dem Kreis der übrigen

---

97 Vgl. Schild 2010, 59.

98 Zur Geschichte der heutigen anwaltlichen Robe vgl. Weißler 1905, 310.

99 Vgl. etwa § 1 der Amtstrachtverordnung von Baden-Württemberg; ferner § 20 BORA.

Verhandlungsteilnehmer herausheben, was die Übersichtlichkeit fördert und eine Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität schafft.<sup>100</sup>

Bemerkenswert sind übrigens die Illustrationen und Texte der Richterkleidung im Laienspiegel, nach denen der Richter „gewappnet“ bzw. „gerüst“ auf dem endlichen Rechtstag erscheinen soll (s. dazu Abb. 5). Auch der Text des Volkacher Salbuchs spricht davon, dass der Richter seinen „harnisch“ anhaben soll (fol. 390r). Die entsprechende Illustration setzt das allerdings nicht um. Dadurch legen Laienspiegel und Volkacher Salbuch jedenfalls nahe, dass es um 1500 mancherorts noch üblich war, dass der Richter in Rüstung zum endlichen Rechtstag erschien.

#### *4 Epilog*

Die Bilder der hier vorgestellten Rechtswerke erlauben uns einen Blick auf eine vergangene Epoche des Strafrechts. Ersichtlich figurieren sich die heutigen Gerichtsverfahren mit ihren professionellen Protagonisten weit sachlicher (oder auch: langweiliger) als die Strafprozesse vor 500 Jahren. Damals bedurfte Strafrecht weit mehr als heute wirkmächtiger Bilder und Symbole, um in einem Spektakel des Rechts seine kommunikativen und sozialdisziplinierenden Funktionen zu erfüllen. Die Illustrationen dieser Zeit begleiteten aber ungewollt auch den Abgesang auf die alte Zeit. Denn die Holzschnitte verdankten ihre Verbreitung ganz maßgeblich dem Buchdruck, mit dem sich zugleich der gelehrte Juristenstand herausbildete. Dieser benötigte zum Verstehen keiner Bilder mehr, sondern setzte auf das geschriebene Wort.

Gleichwohl wäre kurzschlüssig zu glauben, dass sich die Moderne der juristischen Rituale und Symbole entledigt hätte. Manches von dem, was wir durch Lektüre der frühneuzeitlichen Bilder entdeckt haben, finden wir heute in veränderter, vielleicht verfeinerter, aber stets formalisierter Weise wieder: Der Aufruf zur Sache (auf Veranlassung des Richters durch den Urkundsbeamten oder Wachtmeister), die Feststellung der Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten (durch den Richter), das Verlesen des Anklagesatzes (durch den Staatsanwalt, nicht mehr den Schreiber), das förmliche Belehren vor der Vernehmung (durch den Richter), das ritualisierte Erheben der Verfahrensbeteiligten, zumal bei Verkündung des Urteils.

---

100 BVerfG, Beschl v. 18.2.1970 – 1 BvR 226/69, BVerfGE 28, 21, 31f.; dazu Weihrauch 2008.

Diese Symbolik gilt auch für die Örtlichkeit des Gerichts. Die Säle, in denen die Hochgerichtsbarkeit unserer Zeit statthält, sind in vielen Landgerichtsgebäuden wirklich eindrucksvoll. Das zielt besonders auf die Schwurgerichtssäle, in denen über Tötungsdelikte verhandelt wird. Dabei ist schon das eine begriffliche Reminiszenz an vergangene Zeiten, weil bei uns – anders als etwa in den USA – schon lange keine Geschworenen mehr das Urteil fällen. Mithilfe von Suchmaschinen des Internets können wir barrierefrei einen Blick in die berühmten Gerichtssäle 600 von Nürnberg und 700 von Berlin-Moabit werfen. Ausgesprochen interessant ist auch der modern hergerichtete Schwurgerichtssaal des Landgerichts Wuppertal, denn trotz aller technischen Feinheiten weist er immer noch alle Zeichen einer Vierung auf, wie wir das aus Bildern der Frühen Neuzeit kennen.<sup>101</sup> Es ist ein Theater des Rechts mit hohem Wiedererkennungswert. Nur folgerichtig beginnt *Ferdinand von Schirach* sein eingangs benanntes Theaterstück mit dem Bühnenbild:

„Ein Gerichtssaal in einem Landgericht. Die Richterbank steht an der Stirnseite erhöht, daneben, leicht versetzt, der Platz der Protokollführerin an einem Computer. Die Staatsanwaltschaft sitzt an der Fensterseite, etwas tiefer als das Gericht, aber höher als die Verteidigerbank. Neben der Staatsanwaltschaft, etwas tiefer, die Sachverständigenbank. Gegenüber der Staatsanwaltschaft ist die Verteidigerbank. Gegenüber der Richterbank ein Tisch und ein Stuhl für die Zeugen. Über den Plätzen des Gerichts, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft hängen Monitore.“

#### Literaturverzeichnis

- Blümle, Claudia (2007): Vergegenwärtigende Beobachtung *Épreuve* und *enquête* in den Gerechtigkeitstafeln von Dieric Bouts, in: Joly, Jean-Baptiste/Vismann, Cornelia/Weitin, Thomas (Hg.): Bildregime des Rechts, Stuttgart, 83–107.
- Blümle, Claudia (2011): Wunder oder Wissen. Formen juridischer Zeugenschaft in der *Eidesleistung* von Derick Baegert, in: Drews, Wolfgang/Schlie, Heike (Hg.): Zeugnis und Zeugenschaft. Perspektive der Vormoderne, München, 33–52.
- Burret, Gianna (2010): Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler. Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis, Köln.
- Deutsch, Andreas (2011a): Tengler und der Laienspiegel – Zur Einführung, in: ders. (Hg.): Ulrich Tengers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg, 11–38.

---

101 Siehe auch Kocher, 1992 139.

- Deutsch, Andreas (2011b): Wer war Meister H.F.? – der Schöpfer der Laienspiegel-Holzschnitte von 1509, in: ders. (Hg.): Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg, 179–208.
- Dülmen, Richard van (1988): Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München, 2. Auflage.
- Fehr, Hans (1923): Kunst und Recht. Bd. I: Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich.
- Franz, Gunther (1996): Das Trierer Gerichtsbild von 1589, in: ders./Isrigler, Franz (Hg.): Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar, Trier, 2. Auflage, 519–526.
- Hayduk, Hanna Sofia (2011): Zur Funktion und Ikonografie der Bilder in Rechtsbüchern vom 9. bis zum 16. Jahrhundert, Wiesbaden.
- Heghmanns, Michael (2014): Strafverfahren. Strafrecht für alle Semester. Grund- und Examenswissen kritisch überprüft, Berlin/Heidelberg.
- Heghmanns, Michael (2021): Strafrecht Besonderer Teil. Strafrecht für alle Semester. Grund- und Examenswissen kritisch überprüft, Berlin/Heidelberg, 2. Auflage.
- Heinrich, Mario (1981): Zum Volkacher Stadtrecht am Ende des Spätmittelalters und zu Beginn der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des Salbuchs, Würzburg.
- Jung, Heike (2008): Justiz und Ritual, in: ders./Luxenburger, Bernd/Wahle, Eberhard (Hg.): Festschrift für Egon Müller, Baden-Baden, 319–327.
- Legnaro, Aldo/Aengenheister, Astrid (1999): Die Aufführung von Strafrecht. Kleine Ethnographie gerichtlichen Verfahrens, Baden-Baden.
- Leitschuh, Franz Friedrich (1886): Die Bambergische Halsgerichtsordnung. Ein Beitrag zur Geschichte der Bücherillustration, in: Repertorium für Kunstwissenschaft 9, 60–70.
- Lieberwirth, Rolf (2012): Halsgerichtsordnungen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. II: Geistliche Gerichtsbarkeit – Konfiskation, Berlin, Sp. 679f.
- Köbler, Gerhard (1988): Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte, München.
- Kocher, Gernot (1992): Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, München.
- Kohler, Josef/Scheel, Willy (1902): Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Texte, Erläuterungen, Geschichte, Bd. II: Die Bambergische Halsgerichtsordnung. Constitutio Criminalis Bambergensis, Halle (ND 1968, Aalen).
- Kummer, Christiane (2009): Die Illustrationen des Volkacher Salbuchs, in: Arnold, Klaus/Feuerbach, Ute (Hg.): Das Volkacher Salbuch, Stadt Volkach, 69–82.
- Künast, Hans-Jörg (2011): Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel“ in Augsburg und Straßburg, 1509–1560, in: Deutsch, Andreas (Hg.): Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg, 139–163.
- Moeller, Ernst von (1900): Die Rechtssitte des Stabbrechens, in: ZRG-GA 21, 27–116.
- Noll, Peter (1981): Schweizerisches Strafrecht. Allgemeiner Teil, Zürich.
- Prinz, Franziska (2006): Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Hamburg.

- Röhl, Klaus F. (2005): Bilder in gedruckten Rechtsbüchern, in: Lerch, Kent D. (Hg.): Die Sprache des Rechts, Band 3: Recht vermitteln. Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht, Berlin, 267–348.
- Scheidig, Walther (1955): Die Holzschnitte des Petrarca=Meisters, Berlin.
- Schild, Wolfgang (1984): Der „entliche Rechtstag“ als das Theater des Rechts, in: Landau, Peter/Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt a.M., 119–144.
- Schild, Wolfgang (1989): Die Ordnung und ihre Missetäter, in: Hinkeldey, Christoph (Hg.): Justiz in alter Zeit, Rothenburg o.d.T., 59–128.
- Schild, Wolfgang (1992): Der griesgrimmige Löwe als Vorbild des Richters, in: *Medium Aevum Quotidianum* 27, 11–32.
- Schild, Wolfgang (1997): Die Halsgerichtsordnung der Stadt Volkach aus 1504, Rothenburg o.d.T.
- Schild, Wolfgang (2006): Die Straferichtsverhandlung als Theater des Recht, in: Schulze, Reiner (Hg.): Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, Berlin, 107–124.
- Schild, Wolfgang (2008): Endlicher Rechtstag, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. I: Aachen – Geistliche Bank, Berlin, Sp. 1324–1327.
- Schild, Wolfgang (2009): Die Volkacher Ordnung des endlichen Rechtstags, in: Arnold, Klaus/Feuerbach, Ute (Hg.): Das Volkacher Salbuch, Stadt Volkach, 193–216.
- Schild, Wolfgang (2010): Folter, Pranger, Scheiterhaufen. Rechtsprechung im Mittelalter, München.
- Schott, Clausdieter (2011): Die Sitzhaltung des Richters, in: Schulze, Reiner (Hg.): Symbolische Kommunikation vor Gericht in der frühen Neuzeit, Berlin, 153–187.
- Schmidt, Christine D. (2006): Die Hegung des Gerichts – Formen und Funktionen eines rituellen Aktes, in: Schulze, Reiner (Hg.): Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, Berlin, 225–249.
- Schmidt, Eberhard (1995): Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen, 3. Auflage.
- Schroeder, Friedrich-Christian (2011): Das Verhältnis von Laienspiegel und Carolina, in: Deutsch, Andreas (Hg.): Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg, 263–276.
- Sellert, Wolfgang (2011): Das Inquisitions- und Akkusationsverfahren im Laienspiegel, in: Deutsch, Andreas (Hg.): Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg, 243–262.
- Weihrauch, Matthias (2008): Die Kleidung des Strafverteidigers, in: Jung, Heike/Luxenburger, Bernd/Wahle, Eberhard (Hg.): Festschrift für Egon Müller, Baden-Baden, 753–764.
- Weißler, Adolf (1905): Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig.

Abbildungen



Abb. 1: Setzen in den Stock (Neuer Laienspiegel, 1512, fol. 168r)



Abb. 2: Hegung des Gerichts (Neuer Laienspiegel, 1512, fol. 19r, auch 28v)



Abb. 3: Vorführung des Angeklagten (Bambergensis, 1507, fol. 27v)



Abb. 4: Verlesung von Anklage und Urgicht (Volkacher Salbuch, 1504, fol. 396r)



Abb. 5: Endlicher Rechtstag mit Gewappneten (Volkacher Salbuch, 1504, fol. 391r)



Abb. 6: Verkündung des Urteils (Neuer Laienspiegel, 1512, fol. 184r, auch 152r)



Abb. 7: Verlesung (Neuer Laienspiegel, 1512, fol. 178v)



Abb. 8: Strafen Neuer Laienspiegel, 1512, fol. 178vx179r



Abb. 9: Bestechlichkeit der Richter (Bambergensis, 1532, fol. 41r)



Abb. 10: Jüngstes Gericht (Neuer Laienspiegel, 1512, fol. 186v)

